

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Lukas Reinken (CDU)

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung

Rückfragen zur Beantwortung der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung zur Umsetzung der Föderalen Modernisierungsagenda

Anfrage des Abgeordneten Lukas Reinken (CDU), eingegangen am 10.07.2026 - Drs. 19/11164, an die Staatskanzlei übersandt am 14.07.2026

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung vom 07.08.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Bei der Ministerpräsidentenkonferenz am 4. Dezember 2025 haben sich Bund und Länder auf die Föderale Modernisierungsagenda geeinigt und diese verabschiedet. Sie enthält Maßnahmen, mit denen staatliche Verwaltung und öffentliche Organisation in Deutschland grundlegend und übergreifend erneuert und verschlankt werden sollen. Dabei ist ein Teil der konkret vorgeschlagenen Maßnahmen mit einer zeitlichen Frist versehen, die kürzeste Frist ist dabei bereits der 30. Juni 2026. Dazu habe ich am 20. März 2026 mit einer Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung zur Umsetzung der Föderalen Modernisierungsagenda (Drs. 19/10189) zahlreiche Fragen zur Umsetzung gestellt. In ihrer Antwort in der Drucksache 19/10607 erläutert die Landesregierung den Umsetzungsstand zu einzelnen Ziffern der Modernisierungsagenda. Hierzu habe ich folgende Rückfragen:

1. **Zu Frage 5 der o. g. Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung führt die Landesregierung aus, dass sie eine „möglichst vollständige Umsetzung der gemeinsam beschlossenen Maßnahmen“ anstrebe.**
 - a) **Welche konkrete Zielmarke würde aus Sicht der Landesregierung ausreichen, um dieses Ziel zu erreichen?**
 - b) **Inwiefern konnte sich im Vorfeld gemeinsam mit Bund und Ländern auf diese Agenda geeinigt werden, wenn nun nach Auskunft der Landesregierung nicht die vollständige, sondern nur eine „möglichst vollständige“ Umsetzung angestrebt wird? Woraus resultiert, dass die Landesregierung die Einigung „möglichst vollständig“ umsetzen möchte?**
 - c) **Welche Maßnahmen sind bereits heute (Stichtag Einreichung der Kleinen Anfrage) als nicht umsetzbar, nicht umsetzungswürdig oder politisch nicht gewollt identifiziert? Warum sollen diese Maßnahmen gegebenenfalls nicht umgesetzt werden?**

Zu a und b:

Die in der Fragestellung zitierte Formulierung bringt zum Ausdruck, dass es selbstverständlich das gemeinsame Ziel der Landesregierung ist, die Föderale Modernisierungsagenda gemäß ihrer Beschlusslage umzusetzen. Eine Umsetzung von über 200 einzelnen Maßnahmen beinhaltet im Einzelnen jedoch auch immer eine Kompromissfindung zwischen unterschiedlichen Interessenslagen und Ausgangspositionen innerhalb einer Regierungskoalition. Ziel der Landesregierung ist es, da wo Maßnahmen nicht vollständig i. S. der Agenda umgesetzt werden können, alternative, ebenso zielführende Lösungen umzusetzen.

Zu c:

Keine.

2. Zu Ziffer 34 der Föderalen Modernisierungsagenda (Frage 12 der Kleinen Anfrage) führt die Landesregierung auf meine Frage, welche Frist sich die Landesregierung für dieses Vorhaben gesetzt habe, aus, dass die Landesregierung „beginnend ab dem 31. Dezember 2026 die als nicht erforderlich identifizierten Nachweispflichten abschaffen“ wolle.
- a) Welcher konkrete Zeitplan zu den einzelnen Schritten (Meldung der Nachweispflichten, Evaluierung, Abschaffung) liegen je Ressort vor?
 - b) Wie ist der Hinweis „beginnend ab dem 31. Dezember 2026“ zu verstehen? Sollen die als nicht erforderlich identifizierten Nachweispflichten zu diesem Stichtag bereits abgeschafft worden sein, oder beginnt an diesem Tag erst der Prozess der Abschaffung. Hätte dies dann gegebenenfalls zur Folge, dass die Abschaffung dann frühestens 2027 erfolgen könnte?
 - c) Sollte der Prozess der Abschaffung erst ab dem 31. Dezember 2026 beginnen, bis wann sollen die dann abzuschaffenden Nachweispflichten tatsächlich abgeschafft sein?
 - d) Hat die Landesregierung sich eine interne Zielmarke (z. B. absolute Anzahl) an abzuschaffenden Nachweispflichten gesetzt?
 - e) Wie ist der konkrete Prozess der Identifizierung von abzuschaffenden Nachweispflichten ausgestaltet? Welche Teile, Ebenen und Behörden der Landesregierung sind daran in welcher Weise beteiligt? Wer trifft die endgültige Entscheidung, ob eine Nachweispflicht abzuschaffen ist?
 - f) Existiert bereits eine Übersicht aller vorhandenen und nun zu prüfenden Nachweispflichten?
 - g) Inwiefern sollen die Nachweispflichtigen darüber informiert werden, dass die Nachweispflichten abgeschafft worden sind?

Zu a:

Die Landesregierung verfolgt für alle Ressorts einen gemeinsamen Zeitplan. Entsprechend diesem Zeitplan haben die Ressorts zum 01.07.2026 sämtliche Nachweispflichten in ihrem Zuständigkeitsbereich erfasst und auch eine Bewertung vorgenommen, ob diese zwingend erforderlich sind und daher aufrechterhalten werden müssen, so z. B. aufgrund von höherrangigem Recht. In einem nächsten Schritt wird das Kabinett entscheiden, welche Nachweispflichten abgeschafft werden. Im Anschluss an diese Kabinettsentscheidung werden die zur Umsetzung erforderlichen Schritte - gesetzgeberisch sowie untergesetzlich - in die Wege geleitet, sodass beginnend ab dem 31.12.2026 die Nachweispflichten abgeschafft werden können.

Zu b:

Die rechtlich notwendigen Schritte zur Abschaffung der Nachweispflichten sollen so eingeleitet werden, dass beginnend ab dem 31.12.2026 die ersten Pflichten entfallen können. Je nach Rechtsgrundlage der Nachweispflicht erfolgt dies auf verschiedenen Wegen: durch Gesetz, Verordnung, Erlass oder Beschluss. Da diese Umsetzungsprozesse jeweils einen unterschiedlichen zeitlichen Vorlauf haben, kann die Abschaffung der Nachweispflichten nicht zu einem festen Stichtag erfolgen, sondern sukzessive ab dem 31.12.2026, so wie es der Kabinettsbeschluss der Landesregierung vom 27.04.2026 vorsieht.

Zu c:

Die Abschaffung der Nachweispflichten soll schnellstmöglich umgesetzt werden. Ein festes Zieltatum, wann die Umsetzung in Gänze abgeschlossen sein soll, besteht jedoch nicht.

Zu d:

Die Landesregierung hat in ihrem Kabinettsbeschluss vom 27.04.2026 die Zielsetzung vereinbart, dass sämtliche Nachweispflichten abgeschafft werden. Aufrechterhalten bleiben nur solche Verpflichtungen, deren besondere Erforderlichkeit explizit und plausibel begründet werden kann. Eine Zielmarke in absoluten Zahlen wurde nicht festgelegt, diese orientiert sich jedoch an den Zielvorgaben der Föderalen Modernisierungsagenda.

Zu e:

Für die Erfassung und Bewertung sämtlicher vorhandenen Nachweispflichten wurden zunächst die Ressorts einbezogen, welche jeweils die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Pflichten umfassend erfasst und hausintern bewertet haben. Die Ressorts haben dabei in eigener Verantwortung ihre jeweils nachgeordneten Bereiche sowie die verschiedenen Arbeitsebenen beteiligt. Die endgültige Entscheidung darüber, welche Nachweispflichten abgeschafft werden, trifft das Kabinett.

Zu f:

Die gesammelten Nachweispflichten wurden seitens der Ressorts bereits der Staatskanzlei übermittelt.

Zu g:

Die Abschaffung der jeweiligen Nachweispflichten wird in gleichem Wege bekanntgemacht wie auch ihre Einführung, also entweder per Gesetz, Verordnung, Erlass oder Beschluss.

3. Zu Ziffer 81 der Föderalen Modernisierungsagenda (Frage 17 der o. g. Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung) führt die Landesregierung aus, dass sie sich an der Frist in der Föderalen Modernisierungsagenda orientieren will.

- a) Welche Frist liest die Landesregierung aus Ziffer 81 der Föderalen Modernisierungsagenda heraus, da hier keine konkrete Frist hinterlegt ist?
- b) Bis wann will die Landesregierung Ziffer 81 der Föderalen Modernisierungsagenda konkret abgeschlossen haben (bitte ein konkretes Datum nennen)?

Zu a:

Maßnahme 81 der Föderalen Modernisierungsagenda enthält auch nach Ansicht der Landesregierung keine Fristsetzung.

Zu b:

Da es sich um eine Daueraufgabe handelt, welche die Verwaltungspraxis einer Vielzahl von Behörden verändern soll, kann aus Sicht der Landesregierung für die Umsetzung der Maßnahme auch sinnvollerweise kein festes Abschlussdatum gesetzt werden.

4. Zu Ziffer 84 der Föderalen Modernisierungsagenda (Frage 19 der o. g. Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung) führt die Landesregierung aus, dass sie sich an der Frist in der Föderalen Modernisierungsagenda orientieren will.

- a) Welche Frist liest die Landesregierung aus Ziffer 84 der Föderalen Modernisierungsagenda heraus, da hier keine konkrete Frist hinterlegt ist?
- b) Bis wann will die Landesregierung Ziffer 84 der Föderalen Modernisierungsagenda konkret abgeschlossen haben (bitte ein konkretes Datum nennen)?

Zu a:

Maßnahme 84 der Föderalen Modernisierungsagenda enthält auch nach Ansicht der Landesregierung keine Fristsetzung.

Zu b:

Diese Maßnahme adressiert gleichermaßen den Bund und die Länder. Die Landesregierung verfolgt im Hinblick auf Abstimmungen zwischen dem Bund und den übrigen Ländern kein festes Datum für die Umsetzung dieser Maßnahme.

5. Zu Ziffer 112 der Föderalen Modernisierungsagenda (Frage 24 der o. g. Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung) führt die Landesregierung aus, dass sie sich an der Frist in der Föderalen Modernisierungsagenda orientieren will.
- a) Welche Frist liest die Landesregierung aus Ziffer 112 der Föderalen Modernisierungsagenda heraus, da hier keine konkrete Frist hinterlegt ist?
 - b) Bis wann will die Landesregierung Ziffer 112 der Föderalen Modernisierungsagenda konkret abgeschlossen haben (bitte ein konkretes Datum nennen)?

Zu a:

Maßnahme 112 der Föderalen Modernisierungsagenda enthält auch nach Ansicht der Landesregierung keine Fristsetzung.

Zu b:

Eine Intervention bei der EU-Kommission zu Änderungen der FFH-RL liegt in der Zuständigkeit des Bundes. Ein konkretes Abschlussdatum kann seitens der Landesregierung daher nicht benannt werden.

6. Zu Ziffer 149 der Föderalen Modernisierungsagenda (Frage 28 der o. g. Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung) führt die Landesregierung aus, dass sie sich an der Frist in der Föderalen Modernisierungsagenda orientieren will.
- a) Welche Frist liest die Landesregierung aus Ziffer 149 der Föderalen Modernisierungsagenda heraus, da hier keine konkrete Frist hinterlegt ist?
 - b) Bis wann will die Landesregierung Ziffer 149 der Föderalen Modernisierungsagenda konkret abgeschlossen haben (bitte ein konkretes Datum nennen)?

Zu a:

Maßnahme 149 der Föderalen Modernisierungsagenda enthält auch nach Ansicht der Landesregierung keine Fristsetzung.

Zu b:

Da es sich um einen gemeinsamen, umfassenden Prozess von Bund und Ländern handelt, kann aus Sicht der Landesregierung für die Umsetzung der Maßnahme noch kein festes Abschlussdatum gesetzt werden.

7. Zu Ziffer 165 der Föderalen Modernisierungsagenda (Frage 29 der o. g. Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung) führt die Landesregierung aus, dass sie sich an der Frist in der Föderalen Modernisierungsagenda orientieren will.
- a) Welche Frist liest die Landesregierung aus Ziffer 165 der Föderalen Modernisierungsagenda heraus, da hier keine konkrete Frist hinterlegt ist?
 - b) Bis wann will die Landesregierung Ziffer 165 der Föderalen Modernisierungsagenda konkret abgeschlossen haben (bitte ein konkretes Datum nennen)?

Zu a:

Maßnahme 165 der Föderalen Modernisierungsagenda enthält auch nach Ansicht der Landesregierung keine Fristsetzung.

Zu b:

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine bedarfsbedingte und somit auf Dauer angelegte Aufgabe, sodass kein konkretes Datum für den Abschluss dieser Maßnahme genannt werden kann. Die Umsetzung wurde in Niedersachsen bereits angestoßen, indem die Ressorts auf die Maßnahme und ihre Verbindlichkeit sowie die sofortige eigenverantwortliche Berücksichtigung hingewiesen wurden.

8. Zu Ziffer 169 der Föderalen Modernisierungsagenda (Frage 31 der o. g. Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung) führt die Landesregierung aus, dass sie sich an der Frist in der Föderalen Modernisierungsagenda orientieren will.

- a) Welche Frist liest die Landesregierung aus Ziffer 169 der Föderalen Modernisierungsagenda heraus, da hier keine konkrete Frist hinterlegt ist?**
- b) Bis wann will die Landesregierung Ziffer 169 der Föderalen Modernisierungsagenda konkret abgeschlossen haben (bitte ein konkretes Datum nennen)?**

Zu a:

Maßnahme 169 der Föderalen Modernisierungsagenda enthält auch nach Ansicht der Landesregierung keine Fristsetzung.

Zu b:

Da es sich um einen gemeinsamen, umfassenden Prozess von Bund und Ländern handelt, kann aus Sicht der Landesregierung für die Umsetzung der Maßnahme in Niedersachsen kein individuelles Abschlussdatum gesetzt werden.

9. Zu Ziffer 170 der Föderalen Modernisierungsagenda (Frage 32 der o. g. Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung) führt die Landesregierung aus, dass sie sich an der Frist in der Föderalen Modernisierungsagenda orientieren will.

- a) Welche Frist liest die Landesregierung aus Ziffer 170 der Föderalen Modernisierungsagenda heraus, da hier keine konkrete Frist hinterlegt ist?**
- b) Bis wann will die Landesregierung Ziffer 170 der Föderalen Modernisierungsagenda konkret abgeschlossen haben (bitte ein konkretes Datum nennen)?**

Zu a:

Maßnahme 170 der Föderalen Modernisierungsagenda enthält auch nach Ansicht der Landesregierung keine Fristsetzung.

Zu b:

Eine Benennung eines konkreten Datums ist zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der vorliegenden Komplexität sowie der bestehenden Abhängigkeiten zu Dritten wie z. B. IT-Dienstleistern, Fachverfahrensherstellern aber auch den Fachministerkonferenzen in Bezug auf erforderliche Anpassungen des Fachrechts nicht möglich. Vor diesem Hintergrund befindet sich die Registermodernisierung in einer iterativen Umsetzung, in der schrittweise sowie flächendeckend die Anforderungen auf bestimmte Bereiche operationalisiert werden.

10. Zu Ziffer 171 der Föderalen Modernisierungsagenda (Frage 33 der o. g. Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung) führt die Landesregierung aus, dass sie sich an der Frist in der Föderalen Modernisierungsagenda orientieren will.

- a) Welche Frist liest die Landesregierung aus Ziffer 171 der Föderalen Modernisierungsagenda heraus, da hier keine konkrete Frist hinterlegt ist?**
- b) Bis wann will die Landesregierung Ziffer 171 der Föderalen Modernisierungsagenda konkret abgeschlossen haben (bitte ein konkretes Datum nennen)?**

Zu a:

Maßnahme 171 der Föderalen Modernisierungsagenda enthält auch nach Ansicht der Landesregierung keine Fristsetzung.

Zu b:

Da es sich um einen gemeinsamen, umfassenden Prozess von Bund und Ländern handelt, kann aus Sicht der Landesregierung für die Umsetzung der Maßnahme in Niedersachsen kein individuelles Abschlussdatum gesetzt werden.

11. Zu Ziffer 174 der Föderalen Modernisierungsagenda (Frage 34 der o. g. Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung) führt die Landesregierung aus, dass sie sich an der Frist in der Föderalen Modernisierungsagenda orientieren will.

- a) Welche Frist liest die Landesregierung aus Ziffer 174 der Föderalen Modernisierungsagenda heraus, da hier keine konkrete Frist hinterlegt ist?
- b) Bis wann will die Landesregierung Ziffer 174 der Föderalen Modernisierungsagenda konkret abgeschlossen haben (bitte ein konkretes Datum nennen)?

Zu a:

Maßnahme 174 der Föderalen Modernisierungsagenda enthält auch nach Ansicht der Landesregierung keine Fristsetzung.

Zu b:

Da es sich um einen gemeinsamen, umfassenden Prozess von Bund und Ländern handelt, kann aus Sicht der Landesregierung für die Umsetzung der Maßnahme in Niedersachsen kein individuelles Abschlussdatum gesetzt werden.

12. Zu Ziffer 226 der Föderalen Modernisierungsagenda (Frage 38 der o. g. Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung) führt die Landesregierung aus, dass sie sich an der Frist in der Föderalen Modernisierungsagenda orientieren will.

- a) Welche Frist liest die Landesregierung aus Ziffer 226 der Föderalen Modernisierungsagenda heraus, da hier keine konkrete Frist hinterlegt ist?
- b) Bis wann will die Landesregierung Ziffer 226 der Föderalen Modernisierungsagenda konkret abgeschlossen haben (bitte ein konkretes Datum nennen)?

Zu a:

Die in Ziffer 218 der Föderalen Modernisierungsagenda genannte Frist, welche eine Umsetzung ab dem 31.12.2026 vorsieht, umfasst bei genauem Lesen alle dort unter „1. Standards, Methodik und Checks im Gesetzgebungsverfahren“ aufgelisteten Einzelmaßnahmen. Die Frist erstreckt sich daher auch auf Ziffer 226.

Zu b:

Ziffer 226 der Föderalen Modernisierungsagenda lautet: „Bund und Länder werden Fachbegriffe und Definitionen vereinfachen und modularisieren und prüfen die Bereitstellung in einer interaktiven Rechtsbibliothek.“

Der Appell, Fachbegriffe und Definitionen zu vereinfachen und zu modularisieren, soll für die normsetzenden Stellen dauerhaft handlungsleitend sein, also von ihnen nicht (nur) bis zu einem konkreten Abschlusszeitpunkt befolgt werden. Bund und Länder prüfen noch, inwieweit sich aus Ziffer 226 darüber hinaus weitergehende programmatische Ansätze ergeben könnten und wie dies mit der zu prüfenden „Bereitstellung in einer interaktiven Rechtsbibliothek“ verknüpft werden kann. Voraussichtlich im August d. J. wird hierzu eine Länderkoordinationsbesprechung auf Arbeitsebene stattfinden. Bevor Klarheit darüber besteht, inwieweit es hier programmatische Handlungsansätze gibt, kann ein konkretes Abschlussdatum für deren Umsetzung nicht genannt werden. Die Landesregierung behält im Blick, dass die Grundsätze der Ziffern 219 bis 226 ab dem 31.12.2026 in der Rechtssetzung des Landes Anwendung finden sollen (vgl. die o. g. Antwort zu a).

(verteilt am 11.08.2026)